

Satzung des Fördervereines der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg-Wachau e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg-Wachau e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz im Feuerwehrgerätehaus
 Südweg 2
 04416 Markkleeberg

(3) Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist beim Amtsgericht Leipzig mit der Vereinsnummer VR 6776 - AG Leipzig eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die Förderung des Brandschutzes durch Unterstützung der Stadt Markkleeberg als Rechtsträger der Ortsfeuerwehr Markkleeberg-Wachau sowie die Traditionspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln und Sachen an die Stadt Markkleeberg für die ausschließliche Unterstützung der Ortsfeuerwehr Markkleeberg-Wachau zur Durchführung von Veranstaltungen und Förderung der Nachwuchsgewinnung sowie zur Traditionspflege verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sein. Es wird unterschieden nach:
1. Mitglieder
 2. Ehrenmitglieder
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Mitglieder der FF Markkleeberg-Wachau oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides vier Wochen verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 7 Beiträge

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeitrag/außerordentliche Beiträge/Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Einzelheiten werden durch die Beitragsordnung geregelt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg-Wachau, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 3 dieses Absatzes gewählt wurde. Der Ortswehrleiter kann durch seinen gewählten Stellvertreter – soweit dieser Vereinsmitglied ist – in den Vorstandssitzungen vertreten werden.
- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer dem Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vereinsvorsitzenden vertreten.
Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,00 EUR sind nur verbindlich, wenn der Vorstand mehrheitlich zugestimmt hat.

§ 11 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 bei Zugehörigkeit des Ortsbrandmeisters zum Vorstand mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein führt ein Konto bei einem kreditführenden Institut. Eine Handkasse ist bis zu einem Betrag von 500,00 EUR zulässig.
- (3) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden – oder in dessen Verhinderung- des 2. Vorsitzenden geleistet werden.
- (4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 2. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags/außerordentlicher Beiträge/Zuschüsse
 3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder einschließlich der Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Form einer E-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins

ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

Über die Verleihung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Brandschutzes in der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg-Wachau zu verwenden hat.

§ 17 In- Kraft- Treten

Die Satzung vom 05.04.2019 tritt außer Kraft und wird durch diese Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.02.2020 in Kraft gesetzt.

Markkleeberg, den 14.02.2020